

99001032134002

# Verbringung von Abfällen in Deutschland und Europa Zustimmung für Abfälle nach der "gelben" Abfallliste und alle anderen zur Beseitigung bestimmten Abfälle

Heruntergeladen am 09.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/365713935/L100001>

| Modul                     | Sachverhalt   |
|---------------------------|---|
| Leistungsschlüssel        | 99001032134002  |
| Leistungsbezeichnung I    | Verbringung von Abfällen in Deutschland und Europa<br>Zustimmung für Abfälle nach der "gelben" Abfallliste<br>und alle anderen zur Beseitigung bestimmten Abfälle |
| Leistungsbezeichnung II   |   |
| Typisierung               | 2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune:<br>Vollzug   |
| Quellredaktion            | Hessen  |
| Freigabestatus Katalog    | unbestimmter Freigabestatus   |
| Freigabestatus Bibliothek | fachlich freigegeben (silber)   |

| Modul                         | Sachverhalt  |
|-------------------------------|--|
| Begriffe im Kontext           | Entsorgung, Abfallverbringung, Müll, Abfalltransport, Abfall, Grenzüberschreitend, gelber Abfall, Mülltransport  |
| Leistungstyp                  | Leistungsobjekt mit Verrichtung  |
| Leistungsgruppierung          | Abfall (001)   |
| Verrichtungskennung           | Zustimmung (134)   |
| SDG-Informationsbereich       | Recycling und Abfallentsorgung   |
| Lagen Portalverbund           | Abfall, Schadstoffe und Emissionen (2130100)   |
| Einheitlicher Ansprechpartner | Nein   |
| Fachlich freigegeben am       | 29.10.2020   |
| Fachlich freigegeben durch    | Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz   |
| Handlungsgrundlage            | <a href="https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A02006R1013-20160101&amp;rid=1">https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A02006R1013-20160101&amp;rid=1</a><br><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/abfverbrg_2007/">https://www.gesetze-im-internet.de/abfverbrg_2007/</a><br><a href="https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2503/dokumente/konsolidierte_abfalllisten_de_1-2021.pdf">https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2503/dokumente/konsolidierte_abfalllisten_de_1-2021.pdf</a><br><a href="https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A02006R1013-20160101&amp;rid=1">https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A02006R1013-20160101&amp;rid=1</a><br><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/abfverbrg_2007/">https://www.gesetze-im-internet.de/abfverbrg_2007/</a><br><a href="https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2503/dokumente/konsolidierte_abfalllisten_de_1-2021.pdf">https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2503/dokumente/konsolidierte_abfalllisten_de_1-2021.pdf</a> |
| Teaser                        | Sie möchten als Unternehmen Abfälle über die staatlichen Grenzen hinwegtransportieren? Dann gelten für Sie die Regelungen der EG-Verordnung über die Verbringung von Abfällen.   |
| Volltext                      | Alle Abfälle, die beseitigt oder anderweitig verwertet werden sollen und über Staatsgrenzen transportiert werden, müssen grundsätzlich notifiziert werden. Das Notifizierungsverfahren ermöglicht es den zuständigen Behörden, die grenzüberschreitende Abfallverbringung zu überwachen. Insbesondere der Export von gefährlichen Abfällen in Länder, die über geringe   |

| Modul                                  | Sachverhalt   |
|--|---|
|  | <p>Umwelt- und Sicherheitsstandards verfügen, soll verhindert werden.</p> <p>Notifiziert werden müssen demnach:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• alle Abfälle, die beseitigt werden, (Ausnahme: Abfälle für eine Laboranalyse, max. 25 kg),</li> <li>• alle in Anhang IV aufgeführten Abfälle zur Verwertung (sogenannte Abfälle der „Gelben Liste“),</li> <li>• alle in Anhang V Teil 1 Liste A aufgeführten Abfälle zur Verwertung (gefährliche Abfälle gemäß Anlage VIII des Basler Übereinkommens),</li> <li>• alle nicht als Einzeleintrag in den Anhängen III, IIIA, IIIB, IV oder IVA gelisteten Abfälle zur Verwertung oder Abfallgemische zur Verwertung.</li> </ul> <p>Ausnahmeregelungen zur Notifizierungspflicht können Sie bei der zuständigen Stelle erfragen.</p> |
| <p><b>Erforderliche Unterlagen</b></p> | <p><a href="https://sam-rlp.de/download/notifizierungsbroschuere-der-sam-stand-1-2019/">https://sam-rlp.de/download/notifizierungsbroschuere-der-sam-stand-1-2019/</a><br/> <a href="https://sam-rlp.de/download/notifizierungsbroschuere-der-sam-stand-1-2019/">https://sam-rlp.de/download/notifizierungsbroschuere-der-sam-stand-1-2019/</a></p>   |
| <p><b>Voraussetzungen</b></p>          | <p>Wer muss notifizieren?</p> <p>Als Notifizierender gelten Sie als natürliche oder juristische Person im Versandstaat, wenn Sie Abfälle selbst transportieren oder transportieren lassen. In der Regel ist dies der Abfallersterzeuger, in der Rangfolge der weiteren Nennung auch der Neuerzeuger, ein zugelassener Einsammler, ein eingetragener Händler, ein eingetragener Makler oder der Besitzer der Abfälle.</p>  |
| <p><b>Kosten</b></p>                   |   |
| <p><b>Verfahrensablauf</b></p>         | <p>Die Notifizierung ist über die zuständige Behörde am Versandort vorzunehmen. Der Notifizierende legt der Versandortbehörde dazu alle für die Notifizierung erforderlichen Unterlagen einschließlich der notwendigen Kopien für alle beteiligten Behörden vor. Die Versandortbehörde prüft dann, ob die Notifizierung ordnungsgemäß ausgeführt wurde, übersendet die Unterlagen bei positiver Bewertung innerhalb von drei Werktagen an die Bestimmungsortbehörde sowie an alle betroffenen</p>   |

## Modul

## Sachverhalt

Transitlandbehörden und informiert den Notifizierenden darüber. Die Versandortbehörde kann allerdings die Weiterleitung der Unterlagen verweigern, wenn sie innerhalb der Frist von drei Werktagen Unterlagen nachfordert oder einen Einwand gegen die Notifizierung erhebt.

Weiterhin haben alle beteiligten Behörden drei Werktage nach Eingang der Notifizierungsunterlagen die Möglichkeit, zusätzliche Informationen und Unterlagen nachzufordern, wenn dies erforderlich ist. Spätestens drei Werktage nach Erhalt der Unterlagen, auch derjenigen, die zuvor angefordert wurden, übermittelt die zuständige Behörde am Bestimmungsort eine sogenannte Empfangsbestätigung. Selbst bei ordnungsgemäßer Ausführung der Notifizierung kann die Versandortbehörde weitere, für die Beurteilung zur Zustimmung notwendige Unterlagen nachfordern. Über diese Nachforderung informiert sie dann alle Betroffenen. Sie ist aber verpflichtet, die Notifizierung weiterzuleiten. In diesem Fall darf die Bestimmungsortbehörde erst dann eine Eingangsbestätigung versenden, wenn sie von der Versandortbehörde die Nachricht erhält, dass auch diese nachgeforderten Unterlagen eingegangen sind. Spätestens 30 Tage nach Übermittlung der Empfangsbestätigung geben alle beteiligten Behörden ihre Entscheidung zur geplanten Notifizierung ab, entweder Zustimmung ohne Auflagen, Zustimmung mit Auflagen oder Einwandserhebung.

Nachdem alle Zustimmungen zur Notifizierung vorliegen, trägt der Notifizierende das tatsächliche Datum der Verbringung in das Begleitformular ein und füllt dieses soweit wie möglich aus. Daraufhin übermittelt der Notifizierende den betroffenen zuständigen Behörden und dem Empfänger der Abfälle mindestens drei Werktage vor der geplanten Verbringung Kopien des ausgefüllten und unterschriebenen Begleitformulars. Das Begleitformular im Original und das Notifizierungsformular in Kopie sowie die Kopien der Zustimmungsbescheide sind beim Transport mitzuführen. Die Entsorgungsanlage bestätigt auf dem

| Modul                        | Sachverhalt  |
|------------------------------|--|
|                              | <p>Begleitformular die Annahme der Abfälle spätestens drei Tage nach deren Erhalt und übermittelt dieses dem Notifizierenden und den betroffenen zuständigen Behörden. Spätestens 30 Tage nach Abschluss der Entsorgung und nicht später als ein Jahr nach Erhalt der Abfälle bestätigt die Entsorgungsanlage diese Entsorgung dem Notifizierenden und den betroffenen zuständigen Behörden, indem sie diesen eine unterzeichnete Kopie des Begleitformulars übermittelt. Werden die Abfälle unmittelbar nach Annahme (z. B. innerhalb von drei Tagen) in der Entsorgungsanlage dem in der Notifizierung angegebenen Entsorgungsverfahren unterzogen, so kann die Annahme und die Entsorgung gleichzeitig übermittelt werden. In diesem Fall entfällt der letzte Schritt wie oben beschrieben.</p> |
| Bearbeitungsdauer            | i.d.R. 4 Wochen aufgrund verschiedener Fristen   |
| Frist                        | <p>Sie können zu jederzeit Abfälle notifizieren. Fehlen Unterlagen für das Verfahren oder es gibt Einwände meldet sich die Versandortbehörde innerhalb von drei Werktagen bei Ihnen. Spätestens 30 Tage nach Übermittlung der Empfangsbestätigung geben alle beteiligten Behörden ihre Entscheidung zur geplanten Notifizierung ab und Sie erhalten das exakte Datum zur Verbringung der Abfälle.</p>  |
| weiterführende Informationen |  |
| Hinweise                     |  |
| Rechtsbehelf                 |  |
| Kurztext                     | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbringung von Abfällen in Deutschland und Europa Zustimmung für Abfälle nach der "gelben" Abfallliste und alle anderen zur Beseitigung bestimmten Abfälle</li> <li>• Alle Abfälle, die beseitigt oder anderweitig verwertet werden sollen und über Staatsgrenzen transportiert werden, müssen notifiziert werden</li> </ul>   |
| Ansprechpunkt                |  |
| Zuständige Stelle            |  |
| Formulare                    | • Onlineverfahren möglich: nein  |

**Modul**

**Sachverhalt**

- Schriftform erforderlich: ja
- Persönliches Erscheinen nötig: nein

**Ursursprungportal**

Verbringung von Abfällen in Deutschland und Europa  
Zustimmung für Abfälle nach der "gelben" Abfallliste  
und alle anderen zur Beseitigung bestimmten Abfälle,  
Shipment of waste in Germany and Europe Consent for  
waste according to the "yellow" waste list and all other  
waste destined for disposal